

## **Beitragsordnung**

des Vereins „Freunde der Bundesgartenschau Erfurt 2021 e.V.“

Von der Mitgliederversammlung wurde am 23. Mai 2013 folgende geänderte Beitragsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundlage/Zweck**

Grundlage dieser Beitragsordnung ist § 6 der Satzung. Sie regelt die Einzelheiten zur Erhebung des Mitgliedsbeitrags beim Beitritt in den Verein „Freunde der Bundesgartenschau 2021 e.V.“

### **§ 2**

#### **Beitragspflicht**

- (1) Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

### **§ 3**

#### **Höhe der Beiträge**

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Privatpersonen beträgt 80,00 Euro.
- (2) Von der Regelung zu (1) sind Rentner, Studenten und Schüler ausgenommen, hier beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 40,00 Euro. Mit der Beitrittserklärung ist der Status entsprechend zu belegen und jedes Jahr im Monat Januar durch Nachweis zu bestätigen. Sofern der Nachweis nicht erbracht wird, erhöht sich der jährliche Mitgliedsbeitrag auf 80,00 Euro.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Unternehmen, Vereine, Stiftungen, Genossenschaften und Institutionen beträgt 250,00 Euro.

## § 4

### Fälligkeit/Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. Januar bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags fällig. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist in voller Höhe zu entrichten. Das gilt auch beim unterjährigen Beitritt.
- (2) Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren von dem Konto des Mitgliedes eingezogen. Dem Verein wird mit der Beitrittserklärung zum Einzug der fälligen Beiträge eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt. Diese kann jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Der Einzug der Lastschriften erfolgt jährlich zum 1. Januar.
- (3) Alternativ zum Lastschriftverfahren besteht die Möglichkeit einen Dauerauftrag zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags an den Verein einzurichten.

Der Beitrag wird per Dauerauftrag jährlich zum 1. Januar auf folgendes Konto des Vereins gezahlt:

Kontonummer:	125 252 021
Bankleitzahl:	820 510 00
Name Kreditinstitut:	Sparkasse Mittelthüringen

## § 5

### Verwendung der Beiträge

Die Beiträge der Vereinsmitglieder dürfen ausschließlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Vereinszwecke verwendet werden.

## § 6

### Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist in § 5 Abs. 2 der Satzung geregelt. Er muss schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

- (2) Bei Austritt aus dem Verein bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

## **§ 7**

### **Datenschutz**

- (1) Die Angaben der Vereinsmitglieder zu ihrer Person dürfen nur für unmittelbare Vereinszwecke verwendet werden.
- (2) Die Bestimmungen des Datenschutzes sind strikt zu beachten.

## **§ 8**

### **Änderung der Beitragsordnung**

Eine Änderung der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

## **§ 9**

### **Bekanntmachung/Inkrafttreten**

- (1) Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern bekannt gemacht und tritt am 23. Mai 2013 mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung mit der Satzung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

Soweit diese Beitragsordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine Regelung enthält, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen.